

/-/ Staatswappen der Republik Polen

GESETZBLATT DER REPUBLIK POLEN

Warschau, den 04. Februar 2022

Pos. 276

VERORDNUNG DES MINISTERS FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT ¹

Verordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom 4. Oktober 2022 über die Änderung der Verordnung über die Bedingungen und die Art und Weise, in der öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die Schülern, die nationalen und ethnischen Minderheiten und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören, ermöglichen, ihre nationalen, ethnischen und sprachlichen Identität zu pflegen

Gem. art. 13 Abs. 3 Gesetz vom 7. September 1991 über Bildungssystem (Gesetzblatt von 2021, Pos. 1915) wird wie folgt angeordnet:

§ 1. In der Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 18. August 2017 über die Bedingungen und die Art und Weise, in der öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die Schülern, die nationalen und ethnischen Minderheiten und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören, ermöglichen, ihre nationalen, ethnischen und sprachlichen Identität zu pflegen (Gesetzblatt Pos. 1627), werden folgende Änderungen eingeführt:

- 1) in § 8 Abs. 3 folgen auf die Worte „im Umfang von 3 Stunden die Woche“ die hinzugefügten Worte „... und bei Schülern, die der deutschen Minderheit angehören – im Umfang 1 Stunde die Woche“;
- 2) die Anlage Nr. 3 bekommt den Wortlaut der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2. Die Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Minister für Bildung und Wissenschaft: P. Czarnek

¹ Minister für Bildung und Wissenschaft leitet den Bereich der Regierungsverwaltung – Bildung und Erziehung, gem. § 1 Abs. 2 Punkt 1 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Oktober 2020 r. über ausführliche Beschreibung des Tätigkeitsbereiches des Ministers für Bildung und Wissenschaft (Gesetzblatt von 2022, Pos. 18).

STUNDENAUSMASS DES SPRACHUNTERRICHTS EINER NATIONALEN MINDERHEIT, EINER ETHNISCHEN MINDERHEIT und DER REGIONALSPRACHE UND DES
UNTERRICHTS DER EIGENEN GESCHICHTE UND KULTUR IN SCHULEN

Typ der Schule	Stundenausmaß die Woche des Sprachunterrichts einer nationalen Minderheit, einer ethnische Minderheit, der Regionalsprache				Jahresstundenzahl des Unterrichts der eigenen Geschichte und Kultur
	Klasse	Unterricht in der Sprache einer nationalen Minderheit, einer ethnischen Minderheit, der Regionalsprache	Zweisprachiger Unterricht: auf Polnisch und in der Sprache einer nationalen Minderheit, einer ethnischen Minderheit, der Regionalsprache	Unterricht der Sprache einer nationalen Minderheit, einer ethnischen Minderheit, der Regionalsprache in der Form des zusätzlichen Sprachunterrichts ¹	
Grundschule	I	4	4	3	-
	II	5	5	3	-
	III	5	5	3	-
	IV	4	6	3	-
	V	4	6	3	25
	VI	5	5	3	25
	VII	4	5	3	-

¹ Bei Schülern, die der deutschen Minderheit angehören, beträgt die Stundenzahl des Sprachunterrichts der nationalen Minderheit in der Form des Zusatzunterrichts 1 Stunde die Woche in jeder Klasse der Grundschule, des allgemeinbildenden Lyzeums (Grundkurs), der Fachoberschule (Grundkurs), der Berufsschule I. Grades und der Berufsschule II. Grades

	VIII	5	6	3	-
Allgemeinbildendes Lyzeum	I	4	4	3	-
	II	5	4	3	20
	III	4	5	3	20
	IV	4	4	3	-
Fachoberschule (Grundkurs)	I	3	3	3	-
	II	4	4	3	20
	III	4	4	3	20
	IV	3	3	3	-
	V	3	3	3	-
Berufsschule I. Grades	I	2	2	3	15
	II	2	2	3	15
	III	2	2	3	-
Berufsschule II. Grades	I	2	2	3	10
	II	2	2	3	-